

Regierungspräsidium Kassel
Wasser & Bodenschutz
Hubertusweg 19

36251 Bad Hersfeld

Per Mail: salzwassereinleitung@rpks.hessen.de

Geschäftszimmer
Verein „Bündnis Hamelner-Erklärung e.V.“
hier: Ausschuss SuedLink
c/o Tjark Bartels
Bormanns Wiese 1
30900 Wedemark

Kassel/ Wedemark,
08. Juli 2020

Antrag der K+S Minerals and Agriculture GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Salzabwasser in die Werra für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2027

Ihr Zeichen: 34/Hef-79f12-03-352-2/1661 III d

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der beantragten Erlaubnis zur Einleitung von Salzabwasser in die Werra für den Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2027 nehmen wir wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Das Landkreisbündnis Hamelner Erklärung e. V. befindet sich seit 2018 gemeinsam mit der Klänergemeinschaft verschiedener Gemeinden an der Werra in Verhandlungen mit K+S mit dem Ziel zu vereinbaren, wie der Abstoß von Salzabwasser aus den Werken Werra und Neuhof-Ellers in die Werra reduziert werden kann.

Anlass für das Landkreisbündnis war der Antrag von K +S für ein Raumordnungsverfahren für eine Abwasserleitung in die Oberweser.

Diese Leitung war nach Auffassung des Landkreisbündnisses weder umweltverträglich noch war mit der Verlagerung des Einleitungsortes in der Gesamtbilanz für die Gewässer Werra und Weser ein Vorteil verbunden. In der vorgesehenen Vereinbarung verzichtet K+S verbindlich auf die Oberweser-Pipeline. Die FGG Weser hat auf ihrer Konferenz am 15.08.2019 den Bau dieser Leitung gestrichen.

In den Verhandlungen hat K+S ein Gesamtkonzept der Sachverständigen von K-UTEC vorgestellt, wie ab 2028 auf die Einleitung von Prozessabwässern gänzlich verzichtet werden kann. Zu diesem Gesamtkonzept gehören auch verschiedene Maßnahmen der Haldenabdeckung, um den Anfall der Haldenabwässer zu reduzieren. Das Landkreisbündnis befürwortet eine solche Gesamtstrategie mit dieser Zielsetzung. Es wird anerkannt, dass K+S sich ernsthaft darum bemüht, diese Zielsetzung zu realisieren. Die Verwirklichung ist von mehreren Randbedingungen abhängig wie die technische Realisierbarkeit von Maßnahmen, Planungs- und Genehmigungsverfahren und nicht zuletzt von wirtschaftlichen Voraussetzungen.

In der folgenden Stellungnahme nehmen wir inhaltlich Bezug auf die vorgesehene und vom Landkreisbündnis beabsichtigte Vereinbarung, deren Zusagen nun in die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis zu übersetzen sind. Wir werden den Entwurf der Vereinbarung mit Maßnahmenliste nachreichen, sobald sie paraphiert ist.

Dies ist für den 10.08.2020 vorgesehen.

Ausdrücklich fordert das Landkreisbündnis, dass die beantragte Erlaubnis nicht hinter den Zusagen der Vereinbarung zurückbleiben darf. Vielmehr sind die vertraglichen Zusagen von K+S durch die behördliche Genehmigung öffentlich-rechtlich zu sichern.

Einige Landkreise und Gemeinden werden erst nach der Sommerpause beraten können, ob sie sich der Stellungnahme des Ausschusses Weserversalzung des Bündnisses Hamelner Erklärung e.V. anschließen. Wir **beantragen**, die Frist zur Stellungnahme auf den **30.09.2020** zu verlängern.

1. Grenzwerte für 2021

Für 2021 beantragt K+S die Beibehaltung der Grenz- und Zielwerte für 2020. Das wird damit begründet, dass die Voraussetzungen für die Einstapelung im Grubenfeld Springen noch nicht geschaffen sind.

Die Einstapelung soll 2022 beginnen. Sie setzt voraus, dass die Bergsicherheit gewährleistet ist, die erforderlichen Betriebsplanzulassungen vorliegen und der Staatsvertrag zwischen Hessen und Thüringen über die Markscheidesicherheitsfeste so geändert wird, dass die untertägige Rohrleitung zwischen dem Standort Hattorf und dem Grubenfeld Springen möglich wird. Das Landkreisbündnis fordert, dass die Einstapelung mit höchstmöglicher Bergsicherheit durchgeführt wird und Umweltprobleme nicht auf andere Gemeinden verlagert werden.

Das Zielwertkonzept der FGG Weser sah in Abstimmung mit K+S für 2021 folgende Zielwerte vor:

Chlorid: 1580 mg/l

Kalium: 140 mg/l

Magnesium: 215 mg/l.

Diese Werte werden leider mit dem Antrag deutlich verfehlt.
In der vorgesehenen Vereinbarung betragen sie:

Chlorid 2310 mg/l,

für Kalium 195 mg/l

für Magnesium 310 mg/l

Die Abweichung wird damit begründet, dass auf die Oberweser-Pipeline verzichtet wird und die geplanten Maßnahmen sich als komplexer herausgestellt haben. Diese Argumente werden akzeptiert, wenn tatsächlich die geplanten Maßnahmen ergriffen werden.

Damit sich in der Zukunft solche Differenzen zwischen Ankündigung und Realisierung nicht wiederholen, müssen die geplanten Maßnahmen konkretisiert und zeitlich bestimmt werden. Werden sie nicht eingehalten, muss die Erlaubnis bereits durch Nebenbestimmungen die Einhaltung der Zusagen von K+S in der vorgesehenen Vereinbarung absichern. Dazu dienen der Widerrufsvorbehalt oder der Vorbehalt nachträglicher Änderung.

Die Kapazität für die Einstapelung reicht bis etwa Ende 2027. Die Einstapelung ist damit Voraussetzung für die beantragten Grenzwerte ab 2022 bis Ende 2027. Sollte die Einstapelung nicht gelingen, wird damit eine wesentliche Grundlage für das Gesamtkonzept entfallen. Das würde eine völlig neue Beurteilung erfordern.

Die vorgenannten Voraussetzungen für die Einstapelung sind künftige, heute noch ungewisse Ereignisse. Die höheren Grenzwerte für 2021 sollen K+S die nötige Zeit für die Schaffung der Voraussetzungen der Einstapelung geben. Diese Grenzwerte werden akzeptiert, wenn auch tatsächlich die zugesagten Maßnahmen ergriffen werden.

Um dies rechtlich abzusichern **beantragen** wir als Nebenbestimmung festzusetzen:

Einen **Widerrufs-/Vorbehalt**, mindestens den **Vorbehalt**, die Einleiterlaubnis ab 2022 zu ändern, wenn nicht ab 2022 mit der Einstapelung der Prozessabwässer im Grubenfeld Springen begonnen wird. Die Änderung auf die Werte der FGG Weser 2016 halten wir für angemessen.

2. Grenzwerte 2022 bis 2027

Das Zielwertkonzept der FGG Weser aus dem Jahre 2016 sah deutlich niedrigere Einleitwerte bis 2027 vor. Damals bestand noch die Option der Oberweser-Pipeline. Sie ist ersatzlos entfallen. Der Vereinbarungsentwurf enthält für den Pegel Gerstungen folgende Zielwerte für die Zeit ab 01.01. 2028:

Chlorid: 1.170 mg/l
Kalium: 70 mg/l
Magnesium: 120 mg/l

Zu den hier beantragten Werten bis Ende 2027 besteht damit eine erhebliche Differenz. Die Werte sind:

Chlorid 1800 mg/l
Kalium 160 mg/l
Magnesium 260 mg/l.

Der Erlaubnisantrag macht für die Zeit ab 2028 keine verbindlichen Aussagen. K +S hat in der Vereinbarung verbindlich zugesagt, ab 2028 keine Prozessabwässer in die Werra einzuleiten.

Das Landkreisbündnis fordert insofern eine Ergänzung des Antrags und eine verbindliche Entscheidung über die Zielwerte 2028.

K+S erklärte dazu, dass der Bau weiterer oder Ausbau, Ergänzung oder anforderungsorientierte verfahrenstechnische Anpassung bestehender Anlagen zur Erhöhung der Einstapelkapazität sowie zur Reduzierung weiterer anfallender Prozesswässer ab 2025 beantragt und schrittweiser realisiert werde. Zurzeit werde die Kombination mehrerer Maßnahmen noch geplant.

Diese Maßnahmen dienen der Einstapelung der KKF-Wässer und weiterer anfallender Prozesswässer in weiteren Arealen des Grubenfelds Springen und allgemein der Reduzierung des Prozesswasseranfalls.

K+S wird die einzelnen Maßnahmen und die Zeitpläne in den bis spätestens 2024 vorzulegenden Maßnahmenkonzept gegenüber dem Landkreisbündnis konkretisieren. Die untertägige Einstapelung hat dieselben Voraussetzungen wie bereits ab 2022.

Das Landkreisbündnis vertraut darauf, dass K+S die nötigen Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen durchführt, um dieses Maßnahmenkonzept zu entwickeln. Die Vorlage dieses Maßnahmenkonzepts und dessen anschließende Realisierung bis 2028 sind Voraussetzungen dafür, dass ab 2028 keine KKF-Wässer und weitere anfallende Prozessabwässer in die Werra eingeleitet werden. Die Maßnahmen müssen ab 2025 eingeleitet werden. Nur dann ist die große Absenkung der Zielwerte ab 2028 plausibel.

Die Umsetzung dieser Zusagen in die wasserrechtliche Einleiterlaubnis setzt deshalb den von uns **beantragten Vorbehalt** voraus:

Die Einleitung der Salzabwässer ab 2025 zu ändern, wenn nicht bis Ende 2024 ein Maßnahmenkonzept vorgelegt wird, wie die Einleitung von Prozessabwässern und KKF-Wässern ab 2028 beendet wird, sowie **den weiteren Vorbehalt** der Änderung der Erlaubnis zur Einleitung der Salzabwässer, wenn nicht ab 2025 schrittweise mit dem Bau der entsprechenden Maßnahmen begonnen wird.

K+S ist aufzugeben, die entsprechenden Nachweise zum Maßnahmenkonzept sowie für den Baubeginn vorzulegen. Wenn K+S die Zusagen nicht einhalten sollte -was wir nicht annehmen-, dann ist die Erhöhung der Grenz- und Zielwerte nicht gerechtfertigt. Es müssen dann die Werte der FGG Weser von 2016 festgesetzt werden.

Die Vorbehalte nachträglicher Änderungen der Einleiterlaubnis sind erforderlich, um das von K+S selbst vorgegebene Ziel ab 2028 sicherzustellen. Die Vorbehalte sind auch verhältnismäßig, da sie die Zusagen von K+S gegenüber dem Landkreisbündnis in die Zulassung übersetzen.

3. Haldenabwässer

Auch wenn die Einleitung der Prozessabwässer ab 2028 beendet wird, werden die Halden weiter wachsen und damit auch das Risiko einer steigenden Abwassermenge aus den Halden. Durch die Abdeckung der Halden kann das anfallende Abwasser deutlich reduziert werden. K+S plant verschiedene Maßnahmen, die zum Teil noch im Entwicklungsstadium stehen.

So soll der Haldentop der Halde Neuhof-Ellers voraussichtlich ab 2027/28 verändert werden durch eine wirksame Dickschichtabdeckung. Die Flanken der Halde Neuhof-Ellers sollen voraussichtlich ab 2024 abgedeckt werden. Die Haldenflanken der Halden Hattorf und Wintershall voraussichtlich ab 2023.

Um diese Maßnahmen sicherzustellen **beantragen wir den Vorbehalt**, die Einleiterlaubnis zu ändern, wenn nicht bis Ende 2024 mit der Abdeckung der Haldenflanken der Halden Hattorf und Wintershall sowie Neuhof-Ellers begonnen wird.

Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

Die hier beantragten Vorbehalte entsprechen den Zusagen in der beabsichtigten Vereinbarung von K+S mit dem Landkreisbündnis. Sie sind verhältnismäßig. Wir gehen davon aus, dass K+S seine Zusagen erfüllt, so dass eine nachträgliche Änderung der Einleiterlaubnis nicht erforderlich wird.

Mit diesen Maßgaben wird dem Antrag zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Kleibl
Sprecher Ausschuss Weserversalzung



Siegfried de Witt
Rechtsanwalt, Potsdam